

Das schweizerische Bundesgesetz

betreffend

das Urheberrecht

an Werken der Literatur und Kunst

unter Berücksichtigung der bezüglichlichen Staatsverträge

erläutert

von

Dr. Aloys von Orelli

ord. Professor der Rechte an der Universität Zürich,
Mitglied der Association littéraire internationale.



Zürich.

Druck und Verlag von F. Schulthess.
1884.

Dem

Schweizerischen Juristenverein

gewidmet

dem

Verfasser.

M o r t.

Hat der Neujahrstag 1883 uns das schweizerische Obligationenrecht gebracht, welches den Grund legt zu einer einheitlichen nationalen Zivil-Gesetzgebung, so bietet der erste Januar 1884 dem Schweizervolk eine andere nicht minder wichtige wenn auch bescheidenere legislative Gabe in dem Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Pitteratur und Kunst. Dieses letztere hat einen mehr internationalen Charakter, füllt eine längst empfundene Lücke aus und beseitigt endlich eine seit zwanzig Jahren bestehende schreiende Ungleichheit zwischen besser gestellten Ausländern und schlechter situirten Schweizerbürgern. Auch hier war so manches Vorurtheil zu bekämpfen, so mancher Widerstand zu brechen! Freuen wir uns also dieser Errungenschaft, die wir der Bundesverfassung von 1874 verdanken!

Indessen das Urheberrecht, ein Produkt moderner Rechtsentwicklung, gehört zu den schwierigsten und feinsten Materialien der Jurisprudenz. Den schweizerischen Juristen ist dieses Gebiet theils noch unbekannt, theils zu wenig bekannt. Ein Commentar zum Bundesgesetz dürfte daher einem wirklichen Mangel abhelfen, um so mehr, als dasselbe sehr kurz gefaßt ist und den Entschcheid einer Reihe von Fragen der künftigen Rechtspraxis anheimstellt.

Die längere historische Einleitung, ein kleines Stück schweizerischer Rechtsgeschichte, bedarf keiner Rechtfertigung. Was den Commentar selbst anbetrifft, so hat der Verfasser sich bemüht, aus den vorhandenen Entwürfen und Berichten die Entstehung und

Fassung der einzelnen Artikel nachzuweisen und bei deren Erklärung den jetzigen Stand der Wissenschaft, der Gesetzgebung und der Praxis unserer Nachbarstaaten, namentlich Deutschlands und Frankreichs, vergleichend herbeizuziehen. Wo auf einzelne Fragen absichtlich nicht näher eingetreten wurde, ist auf die Literatur verwiesen. Dagegen sind die wichtigsten Entschiede, die bis jetzt bei uns auf Grundlage des Konföderates von 1856 gefällt worden sind, an der geeigneten Stelle erwähnt. Ebenso erhielten die Bestimmungen der Staatsverträge je bei dem entsprechenden Artikel des Gesetzes ihre Erläuterung, beziehungsweise Erwähnung. Das alphabetische Sachregister am Ende wird die Benutzung wesentlich erleichtern.

Berne möchte ich dem schweizerischen Juristenvereine diese Arbeit widmen als Zeichen der Dankbarkeit für so manche Anregung und Belehrung auf dem Felde unsers väterländischen Rechtes, die ich in seinem Schooße empfangen habe. Zugleich aber wünsche ich, daß unter seiner Regide mein Kommentar in allen Kantonen freundliche Aufnahme finde. Mögen Wissenschaft, Literatur und Kunst in der Schweiz jederzeit sorgsam gepflegt werden und möge der schweizerische Juristenverein, dessen Aufgabe durch die erweiterte Bundesgesetzgebung eine immer größere und dankbarere wird, seiner hohen Stellung sich stets bewußt bleiben!

Zürich, 24. April 1884.

Der Verfasser.

Verzeichniß der hauptsächlich benutzten und nur mit dem Namen der Verfasser (a. a. D.) zitierten Werke.

Dambach, D. Die Geseßgebung des norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Berlin 1871 (Commentar).

Seidemann und Dambach. Die preussische Nachdrucks-Geseßgebung erläutert durch die Praxis des kgl. litterarischen Sachverständigen-Bereins. Berlin 1873.

Rosfermann. Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen u. s. f. nach deutschem und internationalem Rechte systematisch dargestellt. Berlin 1876.

Rebler. Das Urheberrecht. Eine juridische Abhandlung (Separatabdruck aus Thierings Jahrb. XVIII. N. 3. VI.) Genu 1880.

Mandry, B. Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Commentar zu dem kgl. bairischen Geseß vom 28. Juni 1865. (Separatabdruck aus der „Geseßgebung des Königreichs Bayern“). Erlangen 1867.

Pouillet, E. Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique et du droit de représentation. Paris 1879.

Renouard, A. Ch. Traité des droits d'auteur dans la littérature, les sciences et les beaux arts. 2 vol. Paris 1838.

Wächter, D. St. Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehre vom Verlagsvertrag und Nachdruck. 2 Bde. 1857 und 1858.

Seine Uebersicht der sämmtlichen Geseßgebungen (bis zum Jahr 1878) enthält: Ch. Fliniaux. La propriété industrielle et la propriété littéraire et artistique en France et à l'étranger. Paris 1879.



Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite V
Litteraturangabe	VII
Historische Einleitung:	
1. Rückblick	1
2. Die Bundesverfassung von 1848 und das Konordat von 1856 .	3
3. Der Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 30. Juni 1864	8
4. Die Folgen der französischen Litterar-Konvention und die weitere Entwicklung der Verhältnisse	17
5. Die Bundesverfassung von 1874 und die Ausföhrung des Art. 64 .	19
6. Blick in die Zukunft	23
Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht vom 23. April 1883.	
Erläuterungen	29—116
Beilagen.	
1. Vollziehungsverordnung zum Gesetz	117
2. Uebereinkunft der Schweiz mit Belgien zum gegenseitigen Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums von 1867	124
3. Uebereinkunft der Schweiz mit Italien von 1868	134
4. Uebereinkunft der Schweiz mit dem Deutschen Reich von 1881 .	136
5. Uebereinkunft der Schweiz mit Frankreich von 1882	149
6. Vertrags-Entwurf der Association littéraire internationale .	168
7. Aufschrift der letzten an Herrn Bundesrath Drög	170
Verichtigungen und Zusätze	171
Alphabetisches Sachregister	172



Historische Einleitung.

1. Rückblick¹⁾.

Die Anerkennung des sogenannten geistigen Eigenthums ist in unsern Schweizerantonen bis auf die neueste Zeit auf Widerstand und Abneigung gestoßen. Verthümlicher Weise wollte man darin einen Eingriff in die Gewerbefreiheit erblicken.

Wenn wir absehen von Genf, welches auch nach seiner im Jahre 1815 erfolgten Wiedervereinigung mit der Schweiz die französische Gesetzgebung im Wesentlichen beibehalten hat, so namentlich den napoleonischen Code pénal (bis zum Jahre 1874) und das Gesetz der französischen Republik vom 19. Juli 1793 betreffend contrefaçon, so ist der Schutz der Schriftsteller und Künstler gegen Nachdruck, Nachbildung und unrechtmäßige Ausbeutung ihrer Geistesarbeit erst im sechssten Decennium unseres Jahrhunderts und auch da nur in beschränkter Weise zur Anerkennung gelangt.

Nach in Schweizerstädten, so namentlich in Zürich und Basel, waren früher Privilegien für einzelne Werke an Drucker und Verleger ertheilt worden. Nur wer sich um solches bemüht hatte, konnte einen Schutz gegen Nachdruck beanspruchen. Demäß diesem Standpunkt hatte noch der jetzt abrogirte § 223 des Polizeistrafbuches von Basel-Stadt vom Jahr 1837 die Bestimmung enthalten: „Mit einer Strafe von 20—100 Fr. (a. M.) und Konfiskation soll belegt werden, wer neue Erfindungen oder schriftstellerische und künstlerische Werke, wofür die Regierung Privilegien ertheilt hat, nachmacht, nachdruckt oder nachsticht, oder solche Nachahmungen oder Nachstiche verkauft —

¹⁾ Wir benutzen hier theilweise eine von uns schon im Jahre 1864 in der Zeitschrift für Schweizer. Recht Bd. XII. S. 109 ff. veröffentlichte Arbeit.
v. Drelli, Urheberrecht.

oder wer das Gleiche an schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten, die im Canton herausgegeben worden sind, begehrt."

Der § 18 des zürcherischen Gesetzes über das Gewerbewesen vom Jahr 1832 sagt: „Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen für eine neue Erfindung im Gewerbewesen oder für Einführung einer solchen in den Canton oder endlich für ein ausgezeichnetes literarisches Erzeugniß ein Gewerbsprivilegium ertheilt werden könne, ist einem künftigen Gesetz vorbehalten."

Sehr interessant ist ein Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 30. April 1844 in Sachen der Erben des bekannten Niederkomponisten Hans Georg Nägeli gegen den Erziehungsrath betreffend Verlagsrecht¹⁾. Der kleine Rath hatte nämlich durch Beschluß vom 9. October 1827 dem H. G. Nägeli ein Privilegium für seine Niedersammlung ertheilt. Im Jahr 1836 starb Nägeli. 1843 entwarf der Erziehungsrath ein neues Schulgesangbuch und nahm darin mehrere Nägelifche Compositionen auf. Ueber die Frage, ob genannte Behörde hiezu berechtigt sei, erhoben nun die Erben den betreffenden Proceß. Das die Kläger abweisende Urtheil stellt sich in seinen Motiven noch auf den Standpunkt, daß es nicht nur im Canton Zürich an positiven Gesetzen zum Schutz gegen Nachdruck fehle, sondern daß auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nicht abgeleitet werden könne und ebensovienig ein allgemeines Gewohnheitsrecht sich hiefür anrufen ließe. Erwägung 4 betont speziell, daß die frühere Urtheilung von Privilegien sowie der oben citirte § 18 des Gewerbegesetzes deutlich zeigen, daß der Nachdruck nicht schon an sich etwas Widerrechtliches sei. Endlich die letzte Erwägung führt aus, daß jenes vom kleinen Rath ertheilte Privilegium nur dem H. G. Nägeli auf Lebenszeit ertheilt worden sei und daß, zumal da Privilegien im Zweifel in beschränkterem Sinne auszuliegen seien, es ganz ungerechtfertigt wäre, auch Erben oder Rechtsnachfolger in eine solche Vergünstigung eintreten zu lassen.

Allein in dem gleichen Jahre, als dieses Urtheil gefällt wurde, bearbeitete Prof. Dr. Bluntzsch den ersten Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Canton Zürich und nahm

¹⁾ Abgedruckt in Schaubergs Beiträgen zur zürcherischen Rechtspflege Bd. XIII. 254 ff.

im Personenrecht einen eigenen Abschnitt auf (§§ 73 ff.) „Zom Rechte des Autors.“ Erstes Kapitel: Geistes- und Kunstwerke. Zweites Kapitel: Gegenstände der Fabrication oder Handarbeit. Dieser Abschnitt wurde zwar von der Commission, welche den Entwurf zu berathen hatte, gänzlich gestrichen; allein die Arbeit Bluntschli's übte ihren Einfluß doch aus, einerseits indirecte dadurch, daß man sich allmählig mit dem Gedanken vertraut machte, es müsse auch diese Materie gesetzgeberisch regulirt sein, andererseits im Canton Solothurn, indem das in den Jahren 1841 bis 1847 erlassene dortige Zivilgesetzbuch in den Artiteln 1404 ff.¹⁾ eine Reihe von Bestimmungen aufnahm, die fast wörtlich dem Bluntschli'schen Entwurf entlehnt sind und die ebensowohl das Autorecht im engeren Sinne als den Schutz der Erfindungspatente betreffen. Solothurn war also der erste schweizerische Canton, der von sich aus ohne äußere Anregung diese Materie legislativ ordnete. Außer in Genf und Solothurn waren Künstler und Schriftsteller Schutz- und rechtlos gegen willkürliche Spoliationen, aber auch hier war wegen der Kleinheit der Gebiete beziehungsweise wegen der Möglichkeit der straflosen Uebertretung in den andern Cantonen der Schutz von keiner großen Bedeutung.

2. Die Bundesverfassung von 1848 und das Konkordat von 1856.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse wurde bei der Berathung der neuen Bundesverfassung im Jahr 1848 von der Revisioncommission ein Antrag gestellt²⁾, welcher die Sicherung des litterarischen Eigenthums bezweckte, jedoch auf die Bemerkung zurückgezogen, daß solche Specialitäten nicht in die Bundesverfassung gehören und daß es Sache der Gesetzgebung sei, diesfalls den nöthigen Schutz zu gewähren. An der konstituierenden Tagung war es die Besandtschaft von Genf, welche unter die Kompetenzen der Bundesversammlung die Befugniß aufnehmen wollte, gesetzgeberische Bestimmungen zu treffen über Erfindungspatente, über künstlerisches und litterarisches Eigenthum für den

¹⁾ Der betreffende Abschnitt findet sich im Vermögensrecht und trat mit dem 1. Jänner 1848 in Kraft.

²⁾ C. Blumer Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 3b. II. C. 166.

ganzen Umfang der Eidgenossenschaft. Dieser Antrag veranlaßte eine längere Discussion, in welcher alle wesentlichen Gründe, welche für einen solchen gesetzlichen Schutz sprechen, und die Vortheile, welche hieraus für die Schweiz entspringen würden, indem sie dann auch mit den benachbarten Staaten sachbegügliche Verträge abschließen könnte, hervorgehoben wurden. Indessen blieb er in Minderheit. Allein das Bedürfniß gegenseitiger Verständigung stellte sich doch immer mehr heraus und da Frankreich fortwährend den Wunsch äußerte, einen hierauf bezüglichen Vertrag mit der Schweiz einzugehen, so beschloß der Bundesrath, den Cantonen ein Conordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums zu belieben, welches in einer unterm 15. Juli 1854 abgehaltenen Konferenz definitiv beraten wurde. Durch bundesräthliches Kreis Schreiben vom 7. August gleichen Jahres wurde dasselbe den Cantonen zur Annahme empfohlen.

Es traten indessen denselben zuerst bloß 12 $\frac{1}{2}$ Stände bei, nämlich Zürich, Bern, Uri, (beide) Unterwalden, Glarus, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell N.-M., Graubünden, Stargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Solothurn schloß sich nur deshalb dieser Vereinbarung nicht an, weil es, wie bereits bemerkt, in seinem Zivilgesetzbuch Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechtes besaß. In den oben erwähnten Cantonen ist das Conordat am 3. Christmonat 1856 in Kraft getreten. Erst später schlossen sich noch an: Stargau und Appenzell N.-M. im Jahr 1862 und Schwyz im Jahr 1867. Ohne alle gesetzliche Normen hierüber blieben: Zug, Freiburg, Et. Valais und Neuenburg.

Wir lassen dieses Conordat¹⁾ hier in seinem ganzen Wortlaut folgen, da wir in den Erläuterungen zum Bundesgesetz häufig auf dasselbe zurückkommen müssen.

Conordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Baselftadt und Basellandschaft,

¹⁾ Dasselbe ist abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Bd. V. S. 494.

Schaffhausen, Appenzell = Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben nachfolgendes Konordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1.

Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der konordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jenseilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2.

Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oderessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Nachen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3.

Eine Verletzung des Autorsrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorsrecht.

Art. 4.

Im Fernern wird eine Verletzung des Autorsrechtes nicht begangen:

1. Durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine

Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;

2. durch den Druck öffentlich gehaltener Steden;
3. durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4. durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5.

Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissenschaftlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf eine Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdies die noch unverkauften Exemplare zu Händen des Autors zu konfiszieren.

Art. 6.

Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist ausserdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7.

Die Uebertretungen des Konfiskats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8.

Der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenseitigkeit halten und zugleich durch mässige Eingangsölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Vebit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9.

Dieses Konfiskat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

Die Deutsche Reichsgesetzgebung hat für Werke der Literatur sowohl, als für solche der Kunst, die Schutzfrist ausgedehnt auf die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode.

Oesterreich schreibt vor, daß das Dienstfähigkeiterecht in der Regel mit dem Tode des Urhebers erlischt; wenn aber der Urheber es abgetreten hat, so dauert dieses Recht während eines Zeitraumes von dreißig Jahren nach seinem Tode.

Italien gewährt ein ausschließliches Urheberrecht auf vierzig Jahre und das Recht des Bezuges von 5% des Verkaufspreises des Gegenstandes während einer zweiten Periode von vierzig Jahren.

Frankreich garantirt das Recht auf Lebenszeit des Urhebers und nach einem Gesetze vom 14. Juli 1866, den Erben noch fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Dieselbe Schutzfrist bis auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers haben auch Belgien, Portugal und Rußland.

Die Niederlande dagegen schützen das Urheberrecht während der Lebenszeit des Autors und zwanzig Jahre nach seinem Tode.

Spanien behnt die Schutzfrist aus sogar auf achtzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

England hatte früher für die verschiedenen Werke ganz verschiedene Termine, nach der neuesten Acte von 1879 gilt aber als Schutzfrist eben falls die ganze Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode.

Bei der Beratung unseres Bundesgesetzes hielt man es für das Zweckmäßigste, sich in diesem Punkte ganz der deutschen Gesetzgebung anzuschließen. Die nationalrätliche Kommission hatte zwar vorgeschlagen, die Schutzfrist nur noch zwanzig Jahre nach dem Tode des Urhebers fortbauern zu lassen; eine Minderheit des Ständerathes wollte eine einheitliche Schutzfrist von vierzig Jahren, vom Datum der Einregistrierung des Werkes an gerechnet, belassen; allein die Bundesversammlung adoptirte dann doch die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes und wir glauben in der That, es dürfte dies das Richtige sein. Gegen den Vorschlag der nationalrätlichen Kommission ist geltend zu machen, daß, wenn der Urheber bald nach Publication seines Werkes stirbt, alsdann eine bloß zwanzigjährige Schutzfrist den Interessen der Familie und des Verlegers zu wenig gerecht würde. Der Nationalrätliche Kommissionsbericht sagt: „Der Schriftsteller und der Künstler, der sein Leben in geistiger Arbeit aufzehrt und bei seinem oft vorzeitigen Tode seiner Familie kein oder nur wenig bares Vermögen hinterläßt, soll ihr in seinen Werken die Möglichkeit einer sorgenfreien oder doch erträglichern Existenz gewähren. Man will die Bemerkung gemacht

Die Deutsche Reichsgesetzgebung hat für Werke der Literatur sowohl, als für solche der Kunst, die Schutzfrist ausgebeht auf die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode.

Oesterreich schreibt vor, daß das Dienstleistungsrecht in der Regel mit dem Leben des Urhebers erlischt; wenn aber der Urheber es abgetreten hat, so dauert dieses Recht während eines Zeitraumes von dreißig Jahren nach seinem Tode.

Italien gewährt ein ausschließliches Urheberrecht auf vierzig Jahre und das Recht des Bezuges von 5% des Verkaufspreises des Gegenstandes während einer zweiten Periode von vierzig Jahren.

Frankreich garantirt das Recht auf Lebenszeit des Urhebers und nach einem Gesetze vom 14. Juli 1866, den Erben noch fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Dieselbe Schutzfrist bis auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers haben auch Belgien, Portugal und Rußland.

Die Niederlande dagegen schütten das Urheberrecht während der Lebenszeit des Autors und zwanzig Jahre nach seinem Tode.

Spanien beht die Schutzfrist aus sogar auf achtzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

England hatte früher für die verschiedenen Werke ganz verschiedene Termine, nach der neuesten Akte von 1879 gilt aber als Schutzfrist ebenfalls die ganze Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode.

Bei der Beratung unseres Bundesgesetzes hielt man es für das Zweckmäßigste, sich in diesen Punkte ganz der deutschen Gesetzgebung anzu schließen. Die nationalrätliche Kommission hatte zwar vorgeschlagen, die Schutzfrist nur noch zwanzig Jahre nach dem Tode des Urhebers fortbauern zu lassen; eine Minorität des Ständerathes wollte eine einheitliche Schutzfrist von vierzig Jahren, vom Datum der Einregistrierung des Werkes an gerechnet, belieben; allein die Bundesversammlung adoptirte dann doch die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes und wir glauben in der That, es dürfte dies das Richtige sein. Gegen den Vorschlag der nationalrätlichen Kommission ist geltend zu machen, daß, wenn der Urheber bald nach Publikation seines Werkes stirbt, alsdann eine bloß zwanzigjährige Schutzfrist den Interessen der Familie und des Verlegers zu wenig gereicht würde. Der Nationalrätliche Kommissionsbericht sagt: „Der Schriftsteller und der Künstler, der sein Leben in geistiger Arbeit aufzehrt und bei seinem oft vorzeitigen Tode seiner Familie kein oder nur wenig bares Vermögen hinterläßt, soll ihr in seinen Werken die Möglichkeit einer sorgenfreien oder doch ertüchtlichen Existenz gewähren. Man will die Bemerkung gemacht

haben, daß gerade schweizerischen Schriftstellern und Künstlern oft erst spät die Anerkennung in weitem Kreise zu Theil wird, welche ihre Werke in Anspruch nehmen dürfen. Sie finden selbstverständlich einen weit größeren Markt in dem benachbarten, sprachlich mit dem eigenen Lande verwandten Ausland. In diesem aber kommt der Werth literarischer und künstlerischer Produkte oft nur langsam zur verdienten Geltung; daher sollte gerade im Interesse der eigenen Schriftsteller und Künstler das Urheberrecht nicht schon in dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem es erst recht fruchtbar zu werden beginnt“.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß, wenn der nationalrätliche Vorschlag von zwanzig Jahren nach dem Tode des Urhebers angenommen worden wäre, die schweizerischen Schriftsteller und Künstler einen größeren Vortheil gefunden hätten, sich an deutsche Verleger zu wenden; denn das deutsche Gesetz stellt Werke ausländischer Urheber, welche in Deutschland erscheinen, unter seinen Schutz und hätte dann also eine längere Schutzfrist geboten.

Was den Vorschlag der ständerätlichen Minorität anbelangt, so hätte derselbe allerdings den Vorzug der Einfachheit für sich gehabt und wäre mehr in Uebereinstimmung gewesen mit dem bisherigen Konordat, sothan ganz im Einklang mit der Gesetzgebung von Italien. Der Umstand, indeß, daß zwei Dritteile der schweizerischen Bevölkerung deutsch reden, veranlaßt, daß man in diesem Punkte die Uebereinstimmung mit der deutschen Gesetzgebung für besonders wünschenswerth hielt. Auch dürfte wohl diese Fixirung der Schutzfrist Prinzip einer internationalen Gesetzgebung werden. Nach den jetzigen Staatsverträgen der Schweiz mit allen wärtigen Staaten dauert die Frist, wie nach dem Konordat, unter allen Umständen dreißig Jahre. Daß man aber keine Uebereinstimmung mit dem französischen Recht wollte, welches diesen Schutz sogar noch fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers fortbauern läßt, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Ist man doch ohnehin in unserm Lande, wo der Schutz des Urheberrechts noch etwas Neues und in einzelnen Kantonen bis jetzt sogar Unbekanntes ist, nicht geneigt, dieses Recht allgütig auszuüben.

Abf. 2. Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreißig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an.

Es sind in diesen Absätzen des Gesetzes zwei verschiedene Dinge zu-

sammengesetzt: die posthumen Werke und diejenigen, welche von Regierungen und gelehrten Körperchaften herausgegeben werden.

Unter posthumen oder nachgelassenen Werken versteht man solche, welche erst nach dem Tode des Verfassers erschienen sind. Wenn daher der Urheber zwar bei Lebzeiten die Herausgabe des Werkes beschloffen und vorbereitet hat, das Werk erscheint aber erst nach seinem Tode, so gilt dasselbe rechtlich als ein posthumes Werk¹⁾. Wenn zwei Personen gemeinschaftlich ein Werk verfaßen und eine derselben stirbt vor dem Erscheinen des Werkes, so gilt dasselbe nicht als ein nachgelassenes Werk; denn die beiden Verfasser müssen als eine Kollektivperson angesehen werden und die Schutzfrist für solche Werke berechnet sich vom Tode des Letzlebenden ab. So wird die Sache in Deutschland ausdrücklich sanktionirt durch Art. 9 Abs. 1 des deutschen Gesetzes, welches sagt: „Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werk erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letzlebenden derselben“. Unser Gesetz entbehrt hierüber einer ausdrücklichen Bestimmung; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere Gerichte in gleichem Sinne entscheiden müßten. Von einem nachgelassenen Werk darf nicht gesprochen werden, so lange einer der Miturheber noch lebt. Sehr häufig verordnet ein Schriftsteller in seinem Testament, daß ein gewisses Manuskript, (z. B. Memoiren) erst zwanzig oder dreißig Jahre nach seinem Tode herausgegeben werden dürfen. Hier liegt so recht eigentlich der Fall eines posthumen Werkes vor. Es ist daher absolut nothwendig, daß hier ein bestimmter Anfangspunkt der Schutzfrist festgesetzt werde. Allein während diese nun vom Tage der Publication an berechnet wird, hatte das schweizerische Konordat in Art. 2 die Bestimmung enthalten, „wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren vom Tode an das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre vom Tode des Autors an gerechnet“. Wir hatten also hier den Todestag des Urhebers, nicht den Tag der Veröffentlichung des Werkes als Anfangspunkt der Schutzfrist; ferner wurde das Werk nach zehn Jahren nach dem Tode des Verfassers Gemeingut, vorausgesetzt, daß die Erben oder Rechtsnachfolger von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machten, nun irgend jemand in den rechtmäßigen Besitz des Manuskriptes gelangte und so eine Publication veranstalten konnte. Es entsteht also hier

¹⁾ Mächter, Verlagsrecht S. 443. Nr. 38.

für das Gebiet der Konforbatsantone eine Menderung (vergl. unten Art. 19 und 20). Die jetzige Bestimmung ist derjenigen des Konforbats insofern vorzuziehen, als es unbillig ist, daß Erben gezwungen werden sollen, schon nach zehn Jahren wider ihren oder des Verfassers Willen ein Werk herauszugeben oder wenn dies erst später geschieht, auf jeden Schutz gegen Nachdruck zu verzichten. Dagegen hätte sich nun wohl auch eine längere Schutzfrist für posthume Werke gerechtfertigt. Das deutsche Gesetz Art. 12 schützt die posthumen Werke bloß während dreißig Jahren, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck.

Mit Bezug auf die Einregistrierung der nachgelassenen Werke siehe Art. 3.

Was die von Akademien, juristischen Personen u. s. f. herausgegebenen Werke betrifft, so enthält hierüber das deutsche Reichsgesetz von 1870 eine sehr genau redigirte Vorschrift folgenden Inhalts:

„Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind, genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach dem Erscheinen.“

Dabei wird Bezug genommen auf § 2 des citirten Gesetzes, wo es heißt: „Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich gedacht, wenn dieses ein einheitliches Ganze bildet.“

In unserm Bundesgesetz fehlt eine Bestimmung über Werke, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen und dies ist nun gerade bei Werken, die von Behörden oder gelehrten Corporationen herausgegeben werden, sehr häufig der Fall. Solche Werke können von einem Verfasser herrühren und einen einheitlichen Gegenstand behandeln, z. B. die Gratulationschrift einer Universität und Ähnliches, oder sie können aus Beiträgen und Spezialarbeiten mehrerer Sachgelehrten bestehen. Darf nun in einem solchen Fall das Urheberrecht des eigentlichen Verfassers gänzlich ignorirt und an dessen Stelle das Urheberrecht der Akademie, des historischen Vereins u. s. f. singirt werden nur deshalb, weil die Herausgabe von einer Corporation in ihrem Namen und Auftrag veranfaßt wird? Diese Frage kann auch bei uns zur Erörterung kommen. Was das Verhältniß der einzelnen Mitarbeiter eines größeren Werkes zum Herausgeber anbelangt, so wird hierüber der betreffende Vertrag maßgebend sein auch mit Bezug auf das

Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen¹. Im Uebrigen wird gerade die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 (siehe unten) den Zweifel heben; denn nur wenn die dort enthaltene Vorschrift beobachtet wird, steht das Urheberrecht den in unserm Artikel erwähnten juristischen Personen²) und nicht dem oder den wirklichen Verfassern zu. Außer den gelehrten Corporationen erwähnt unser Gesetz auch den Bund und die Kantonsregierungen. Vergl. jedoch Art. 11 §. 2 mit Bezug auf Gesetze.

Abs. 3. Der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, wird in seinem ausschließlichen Uebersetzungsrechte nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht.

Von dem Uebersetzungsrecht war bereits oben Art. 1 Abs. 4 die Rede. Die hier enthaltene Bestimmung fehlte in dem ersten Entwurfe, sie wurde von der nationalrätlichen Commission beigelegt, jedoch so, daß das Originalwerk während zehn Jahren von Niemandem übersetzt werden dürfe. Nachher wurde diese Frist in Uebereinstimmung mit den Staatsverträgen der Schweiz mit Belgien, Italien und dem Deutschen Reich auf fünf Jahre verfürzt, die Redaktion aber so gefaßt, daß man ja nicht versucht sei zu glauben, der Urheber dürfe nach fünf Jahren sein Werk nicht mehr übersetzen oder erst übersetzen lassen, während nur gesagt werden will, daß er dann kein ausschließliches Recht mehr zur Uebersetzung hat. Dagegen nach dem Vertrage mit Frankreich vom Jahr 1882 genießt der Verfasser die Vergünstigung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes während 10 Jahren. Alle Uebersetzungen betonen ausdrücklich, daß in einem Lande, welches drei Nationalsprachen besitzt, die freie Uebersetzung von Schriftwerken aus der einen in die andere Sprache durchaus begünstigt werden sollte. Es darf nicht schlechthin vom guten Willen oder der Unbeholfenheit des Verfassers abhängen, ob eine Schrift von allgemeinem Interesse auf längere Zeit der Uebersetzung entzogen werde.

Die Staatsverträge der Schweiz mit Frankreich u. s. f. enthalten indessen die weitere Vorschrift, daß der Verfasser an der Spitze seines Werkes erklären muß, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte

¹) Siehe oben S. 36 zu Art. 1, Abs. 3.

²) Die Vollziehungsverordnung (siehe unten) bezeichnet in Art. 12 §. d diese Akademien, Vereine, Regierungen u. s. f. mit dem etwas unglücklich gewählten Ausdruck: „Eigenthümer des Urheberrechts“ im Gegensatz zum wirklichen Verfasser und zum Verleger.

und ferner, daß die betreffende, von ihm autorisierte Uebersetzung innerhalb Jahresfrist, von der Anmeldung des Originals an, begonnen und binnen drei Jahren vollständig erschienen sei¹⁾.

Das deutsche Gesetz von 1870 (§ 6) hat noch eine kürzere Fassung: Es muß die Uebersetzung ein Jahr seit Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren vollendet sein und es muß sich der Urheber dieses Recht auf dem Titel oder in der Vorrede ausdrücklich vorbehalten haben. Das italienische Gesetz von 1882 (Art. 12) gewährt dagegen während der ersten zehn Jahre seit dem Erscheinen des Werkes dem Urheber das ausschließliche Uebersetzungsrecht. Ähnlich das österreichische Gesetz von 1846 § 5. Ueber die französische Gerichtspraxis in dieser Materie haben wir uns bereits oben in Art. 1 Abs. 4 ausgesprochen.

Die Nothig auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titels „alle Rechte gewahrt oder Uebersetzung vorbehalten“ und Ähnliches ist nach unserm Bundesgesetz im Innern der Schweiz gänzlich überflüssig. Sie kann dem Verfasser nicht mehr Rechte gewähren, als ihm dieser Absatz des Art. 2 zusichert; sie ist aber auch nicht erforderlich, um ihm die gesetzlichen Rechte (3. B. auch das Aufführungsrecht bei dramatischen Werken, Opern u. s. f. siehe unten Art. 7) zu wahren. Dagegen ist sie allerdings notwendig, um sich auch in Frankreich, Deutschland, Italien und Belgien während der oben bezeichneten Zeit gegen Uebersetzungen zu schützen.

„Der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger“. In der nationalrätlichen Kommission wurde in Art. 1 vorgeschlagen zu sagen: „Das Urheberrecht an Werken der Literatur begreift auch das ausschließliche Recht der Uebersetzung für den Verfasser, beziehungsweise seine Erben in sich“. Damit wäre deutlich gesagt gewesen, daß das Uebersetzungsrecht denessionaren (Verlegern) des Urhebers nicht zusteht. Allein auf die Bemerkung hin, daß Art. 382 des schweizerischen Obligationenrechts hierüber schon eine Vorschrift enthalte, wurde jener Antrag fallen gelassen. Wenn es nun trotzdem hier in Art. 2 heißt „der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger“, so ist dies so zu interpretiren, die Erben unter allen Umständen, andere Rechtsnachfolger (essionare), aber nur, insofern ihnen das Uebersetzungsrecht ausdrücklich im Wege des Vertrages vom Urheber abgetreten worden ist. Das Uebersetzungsrecht wird daher auch nicht an die Kontursumasse des Urhebers übergehen, wenn er während der ersten fünf Jahre seit Erscheinen des Originalwerkes insolvent

¹⁾ Sitticar-Convention mit Frankreich Art. 6 und 16, mit Deutschland Art. 6 und 15, mit Belgien Art. 6 und 12, mit Italien Art. 6 und 12 (siehe unten).

geworden ist. Gener Artikel 382 des schweizerischen Obligationenrecht lautet nämlich so:

„Das Recht, eine Uebersetzung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschließlich dem Verlageber vorbehalten.“

In dieser Bestimmung zeigt sich recht deutlich, daß Urheberrecht und Verlagsrecht zwei verschiedene Dinge sind. Das Verlagsrecht ist nur ein abgeleitetes Recht, welches nicht das volle Urheberrecht in sich faßt; denn sonst müßte auch dem Verleger während der ersten fünf Jahre und nur ihm das Uebersetzungsrecht zustehen. Dem ist aber bei uns nicht so; wenn nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, so können der Urheber selbst oder dessen Erben eine Uebersetzung in eine andere Sprache veranstalten, obwohl sie dadurch möglicher Weise den Absatz ihres Verlegers schädigen.

Abf. 4. Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

Eine erlaubte Uebersetzung gilt selbst wieder als ein Originalwerk. Wenn also der Verfasser selbst, aber erst nach Ablauf von fünf Jahren, oder wenn ein Dritter nach dieser Frist eine Uebersetzung veranstaltet und publizirt, so ist diese vor Nachdruck geschützt; dagegen wird Niemand gehindert, eine andere selbstständige Uebersetzung des gleichen Werkes in dieser Uebersetzungs- oder in einer andern Sprache zu machen. Die Uebersetzung ist selbst ein Geistesprodukt. Der ständerätliche Kommissionsbericht bemerkt zu diesem Absatz ausdrücklich Folgendes: „Was die Schutzfrist für solche Uebersetzungen betrifft, so schien der Kommission der gleiche Zeitraum, welcher das Gesetz dem Urheber überhaupt gewährt, um so weniger gesährlich, weil die Möglichkeit da ist, daß mehrere Uebersetzungen neben einander bestehen können“. Wir betonen nochmals, diese Möglichkeit ist da im Fall des Abf. 4, nicht aber in dem des Abf. 3 dieses Artikels.

Abf. 3 hatte gehandelt von dem sogenannten Uebersetzungs=schutz, d. h. von dem Schutz des Urhebers eines Werkes gegen Ver=anstellung einer Uebersetzung ohne seinen Willen. Dagegen dieser Abf. 4 spricht von dem Schutz einer erschienenen Uebersetzung gegen Nachdruck dieser Uebersetzung.

Unser Gesetz enthält gar keine Bestimmungen über anonyme und pseudonyme Werke und doch wäre darüber größere Klarheit wünschbar gewesen. Umsonst wurde die nationalrätliche Kommission bei der Beratung des Entwurfes auf diese Rinde aufmerksam gemacht. Nach der deutschen

Gesetzgebung¹⁾ wird ein Schriftwerk beziehungsweise Drama u. s. f., welches entweder unter einem andern als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, nur dreißig Jahre lang von der ersten Herausgabe oder von der ersten berechtigten Aufführung an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt. Nur dadurch, daß der wahre Urheber seinen Namen in die Eintragsrolle anmeldet, kann er dem Werk die regelmäßige längere Dauer des Schutzes sichern.

Was gilt nun bei uns? Da das Gesetz nichts sagt, so wird die allgemeine Schutzfrist des ersten Artikels auch bei diesen Werken gelten. Man gieng dabei offenbar von der Voraussetzung aus, der wirkliche Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein Rechtsnachfolger (namentlich der Verleger) werde jederzeit im Stande sein sich zu legitimiren. Das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 betreffend Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (jetzt abolirt durch die Reichsgesetzgebung) hatte hierüber in Art. 51 folgende gute Bestimmung enthalten, welche unsere Gerichte sich im gegebenen Fall zur Richtschnur nehmen dürften.

„Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweis derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf denselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weitem Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweis derjenige als Urheber, welcher bei Entföndigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in die (nach Art. 52) zu föhrende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweis derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen“.

Auch bei uns ist natürlich zur Feststellung der Rechte des wahren Urhebers die Einregistrirung möglich, allein damit geht das Geheimniß, wer der Verfasser sei, verloren.

¹⁾ D. Gesetz von 1870 § 11 Abs. 3 und 4, §§ 52 und 53.

Art. 3.

Nachgelassene und andere im Art. 2, Abs. 2, genannte Werke sind längstens binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom schweizerischen Handelsdepartement doppelt geführtes Register einzuschreiben.

Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Normalitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obenanntes Register einschreiben lassen.

Die Gebühr für die Einschreibung darf zwei Franken für ein Werk nicht übersteigen.

Der Bundesrath wird zur Ausführung dieser Bestimmungen die nötigen Vollzugsverfügungen erlassen.

Eine höchst belästigende Normalität, welche die Schriftsteller und namentlich die Künstler lebhaft bekämpfen, ist die Einschreibung in ein öffentliches Register (*l'enregistrement*). Das schweizerische Konordat von 1856 hatte gar keine Normalitäten verlangt, ohne daß hieraus Nachtheile entstanden sind. Unsere Staatsverträge mit Deutschland, Italien und Belgien dagegen schreiben dies zur Wahrung des Urheberrechts für alle Werke vor und zwar spätestens binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Werkes. Schon der Pariser Kongreß für das künstlerische Eigenthum, dessen wir in der historischen Einleitung gedachten, hatte die Resolution angenommen: „Der Urheber eines Kunstwerkes soll seiner Normalität behufs Sicherung seines Rechtes unterworfen sein.“ Der Brüsseler Kongreß hatte einen ähnlichen Beschluß gefaßt, jedoch beigefügt, „wenn besondere Normalitäten von Nutzen sein können, sei es als Verwaltungsmaßregel und der Ordnung wegen, sei es als Mittel um das Eigenthumsrecht festzustellen und zu beweisen, wenn es gerathen ist, zur Erfüllung dieser Normalitäten durch Festsetzung einer Buße anzuhalten, so kann und darf doch deren Nichtbeachtung niemals den Einfall des Rechtes zur Folge haben. Es ist darauf zu halten, daß unsere Normalitäten möglichst einfach seien; die Einschreibung und Abgabe eines oder mehrerer Exemplare des betreffenden Werkes bei der zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Behörde scheint der vortheilhafteste Modus zu sein.“

Der neue deutsch-französische Literaturvertrag vom 19. April 1883 (Art. 7) hat für den internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich diese Normalität gänzlich aufgehoben. Der Schutz gegen Nach-

druck und Nachbildung tritt fortan ohne Weiteres mit der Schaffung des Werkes von selbst ein. Auf diesen prinzipiellen Standpunkt stellt sich auch — selbstverständlich immerhin unter Rücksichtnahme auf die bestehenden Gesetzgebungen der einzelnen Staaten — der Vertrags-Entwurf der Association littéraire internationale¹⁾.

Unser Bundesgesetz hat sich nun auch auf diesen fortschrittlichen Standpunkt gestellt, eine solche Formalität zur Sicherung des Urheberrechts nicht zu verlangen; immerhin soll im Bundesrathhaus in Bern, Abtheilung Handels- und Landwirtschafts-Departement, ein doppelt geführtes Register auflegen, worin die Urheber oder ihre Rechtsnachfolger nach ihrem Belieben ihre Werke einschreiben lassen können. Allein während der erste Entwurf nur diese facultative Einschreibung vorgeschlagen hatte, fügte der bundesrätliche Entwurf in Folge der Beratung durch die Experten-Kommission die obligatorische Registrierung ein für posthume Werke und für solche, die von einer Corporation, vom Bunde oder einem Canton (Art. 2 Abs. 2) herausgegeben werden. Und dabei blieb es auch in den spätern Stadien der Beratung. Die in Beilage 1 abgedruckte Vollziehungsordnung enthält darüber das Nähere und es ist also (Abs. 4) unseres Artikels bereits verwirklicht. Wir wollen nicht bestreiten, daß sowohl die facultative Einschreibung (Abs. 2) als die obligatorische für die in Abs. 1 erwähnten Werke im einzelnen Fall Vortheile bieten mag. Man hätte aber diese letztere auch ganz entbehren können. Für die von einer gelehrten Corporation oder einer Regierung herausgegebenen Werke bildet der auf dem Titel beziehungsweise der Vorrede bezeichnete Zeitpunkt der Veröffentlichung einen festen Anfangspunkt der Schutzfrist und sie genießen ja nach Art. 2 Abs. 2 den Schutz während dreißig Jahren vom Tage der Publication an. Posthume Werke aber sollten unter allen Umständen (d. h. auch ohne Registrierung) einen dreißigjährigen Schutz vom Tode des Verfassers an gerechnet, genießen. Dies hätte sich aus Art. 2 Abs. 1 ergeben, wenn die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift weggelassen worden wäre. Jetzt ist also der Zeitpunkt der Veröffentlichung entscheidend.

¹⁾ S. unten Beilage 6 Art. 1.

Art. 4.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger literarischer oder künstlerischer Werke ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht maßgebend.

Es fallen hier in Betracht die Art. 372—391 des zitierten Gesetzes. Ihr Wortlaut ist folgender:

372. Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlagegeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

373. Durch den Verlagsvertrag wird, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, das Urheberrecht insoweit und auf so lange dem Verleger zur Ausübung übertragen, als dasselbe dazu dient, den Verlag zu sichern.

374. Der Verlagegeber hat dem Verleger dafür einzusehen, daß er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war.

Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder theilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschlusse zu erklären.

375. So lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlagegeber weder über das Werk im Ganzen noch über einzelne Theile desselben zum Nachtheile des Verlegers anderweitig verfügen.

376. Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlagegeber jederzeit weiter veröffentlichten.

Beiträge an Sammelwerke oder größere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlagegeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichten.

377. Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berecht.

Die Stärke der Auflage ist, wenn darüber nichts vereinbart wurde, vom Verleger festzusetzen. Er hat auf Verlangen des Verlagegebers wenigstens so viele Exemplare drucken zu lassen, als zu einem gehörigen Umlauf erforderlich sind, und darf nach Vollendung des ersten Druckes keine neuen Abdrücke veranlassen.

378. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusätze und ohne Abänderungen, wenn dieselben nicht vom Verlagegeber

gestattet sind, in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen, für gehörige Anzeige zu sorgen und die üblichen Mittel für den Absatz zu verwenden.

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern.

379. Der Urheber behält, so lange er die Fähigkeit besitzt, auch das Recht, solche Berichtigungen und Verbesserungen an seinem Werke vorzunehmen, welche er für nöthig erachtet; verursacht er aber dem Verleger unvorhergesehene Kosten, so hat er diesem Ersatz zu leisten.

Der Verleger darf seine neue Ausgabe oder Auflage machen und seinen neuen Abdruck vornehmen, ohne zuvor dem Urheber Gelegenheit zu verschaffen, die notwendigen Verbesserungen anzubringen.

Dieses Recht steht dem Urheber persönlich zu; es geht nicht auf die Erben über.

Vorbehalten bleibt die Einsprache des Verlegers gegen solche Aenderungen, welche seine Verlagsinteressen oder seine Ehre verletzen oder seine Verantwortlichkeit steigern.

380. Wurde das Verlagsrecht für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen und versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte vergriffen ist, so kann der Verlagsgeber denselben gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt.

381. Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Urhebers zum Verlage überlassen worden, so gibt dieses dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesamtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Obenstehend hat der Verleger, welchem eine Gesamtausgabe der sämtlichen Werke oder einer ganzen Gattung von Werken desselben Urhebers überlassen worden ist, das Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

382. Das Recht eine Uebersetzung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts Anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschließlich dem Verlagsgeber vorbehalten.

383. Ein Honorar an den Verlagsgeber gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Uebersetzung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Größe desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.

384. Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so wird vermuthet, daß für jede folgende von ihm veranstaltete Auflage dieselben

Donorar- und übrigen Vertragsbedingungen gelten, wie für die erste Auflage.

385. Das Donorar wird fällig, sobald das ganze Werk, oder wenn es in Abtheilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abtheilung gedruckt ist und ausgegeben werden kann.

386. Wird das Donorar ganz oder theilweise von dem erwarteten Absatze abhängig gemacht, so ist der Verleger zu übungsgemäßer Abrechnung und Nachweisung des Absatzes verpflichtet.

387. Steht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Donorars verpflichtet.

Besitzt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlassen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemessene Entschädigung.

388. Steht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes ganz oder zum Theile durch Zufall unter, bevor der Vertrieb begonnen hat, so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Verlaggeber ein neues Donorar dafür fordern kann.

389. Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden.

Ausnahme: wenn der Richter, wenn die ganze oder theilweise Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich und billig erscheint, dieselbe bewilligen und das Nöthige anordnen.

390. Geräth der Verleger in Konkurs, so kann der Verlagegeber das Werk einem andern Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird.

391. Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Donorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.

Von besonderer Wichtigkeit für uns sind die Bestimmungen der Art. 379 Absf. 1 und 3 und der bereits oben bei Art. 2 Absf. 3 erwähnte Art. 382. Es sind dies Ausflüsse des Urheberrechts. Wichtig ist auch der

Schlußsatz von Art. 391. Es bedürfen aber diese Gesetzesparagraphen hier keiner weiteren Erläuterung¹⁾. Dagegen wollen wir noch des getheilten Verlagsrechtes erwähnen, weil dieses in den Staatsverträgen eine nicht unwichtige Rolle spielt und auch bei uns zur Anwendung kommt. Vergl. z. B. Litterarvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz von 1882 Art. 7. Der Verfasser eines Werkes kann sein Urheberrecht einem einzelnen Verleger voll und räumlich unbeschränkt übertragen, er kann aber auch mehreren Verlegern sein Recht dergestalt überlassen, daß jeder Verleger sein Verlagsrecht nur für ein räumlich bestimmtes Gebiet und mit der Verabredung erhält, daß sich das Recht auf andere Länder nicht erstrecken soll. In der Praxis kommt diese Vereinbarung vielfach bei musikalischen und musikalisch-dramatischen²⁾, seltener bei literarischen und wohl nie bei Kunstwerken vor.

Dieses getheilte Verlagsrecht hat zunächst, soweit es sich um den Nachdruck (s. unten Art. 12) handelt, ganz dieselben Wirkungen zwischen Urheber, Verleger und dritten Personen, wie jedes sonstige Verlagsrecht. Aber es entsteht die weitere Frage, ob ein Verleger, welcher, jener Verabredung zuwider³⁾, seine Ausgabe des Werkes in einem Lande verbreitet, für welches nicht er, sondern ein anderer Buch- oder Musikalienhändler das Verlagsrecht besitzt, sich des Nachdrucks beziehungsweise der strafbaren Verbreitung von Nachdruck-Exemplaren schuldig macht. Ebenso kann diese Frage aufgeworfen werden gegenüber einem Dritten, der dolos oder fahlos eine solche verbotene Ausgabe verbreitet. Diese Frage ist in der juristischen Litteratur und Praxis verschieden beantwortet worden. Für die Bejahung wird geltend gemacht, daß die Ueberschreitung des eingeräumten Verlagsrechtes nach allgemeinen Grundsätzen als Nachdruck anzusehen sei. Diesen Standpunkt nahm das bayerische Gesetz von 1865 in Art. 2⁴⁾ ein und ebenso stellen sich noch die meisten Staatsverträge auf denselben. Für die Verneinung der Frage wurde angeführt, daß die verschiedenen Ausgaben sämtlich vom Urheber genehmigt sind, also nicht widerrechtlich hergestellt seien. Die deutsche Reichsgesetzgebung enthält hierüber keine Bestimmung,

¹⁾ Wir verweisen in dieser Beziehung auf den trefflichen Commentar zum Schweiz. Obligationenrecht von Schueiber und Sid 2. Aufl. Zürich 1883.

²⁾ Die neue deutsch-französische Litterar-Convention von 1883 beschränkt in Art. 11 die diesbezügliche Bestimmung nur auf diese Kategorie von Werken.

³⁾ Daß der Verleger sich damit eines Vertragsbruches schuldig macht und zivilrechtlich hierfür belangt werden kann, ist klar.

⁴⁾ Vergl. Mandry a. a. O. S. 115 ff.

indem die letztere Ansicht den Sieg davon trug¹⁾. Daher findet sich auch in dem Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz hierüber nichts gesagt. Dagegen die Vitterar-Conventionen der Schweiz mit Frankreich, Belgien und Italien enthalten (je in Art. 7) die übereinstimmende Vorchrift, daß, wenn ein Verfasser einer der genannten vertragschließenden Staaten sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalt abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzierten Werkes in Frankreich, Belgien und Italien nicht verkauft werden dürfen, diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande, wenn sie daselbst eingeführt werden, als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln seien. Nur der Vertrag mit Frankreich enthält den weiteren sehr zweckmäßigen Zusatz: „Die Werke, auf welche obige Bestimmung anwendbar ist, sollen auf ihrem Titelblatt und Umschlag die Worte tragen: „En France (in der Schweiz) verbotene und für die Schweiz (für Frankreich) und das Ausland autorisierte Ausgabe“ (Edition interdite en France et autorisée pour la Suisse et l'étranger). Dadurch werden auch Dritte gewarnt. Innerhalb des Gebietes der schweizerischen Eidgenossenschaft wird eine solche räumliche Abgrenzung schwerlich vorkommen; deshalb hatte unsere schweizerische Gesetzgebung auch keine Veranlassung, davon zu reden.

Art. 5.

Eofern nicht gegentheilige Verabredungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2 Absf. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeitraums vervielfältigen zu lassen.

Das Vervielfältigungsrecht gilt indessen als mitveräußert, wenn es sich um ein bestelltes Porträt oder eine Porträtbüste handelt.

Ueber der Urheber eines Kunstwerkes, noch seine Rechtsnachfolger können, behufs Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes den Eigentümer des Werkes in seinem Besitze stören.

Hier ist nun zum ersten Mal von den Werken der bildenden Kunst (von den artistischen Erzeugnissen) speziell die Rede. Die bildende Kunst umfaßt die Malerei, die Zeichnung und die Skulptur. Was aber ist innerhalb dieser technischen Begrenzung ein Kunstwerk im

¹⁾ Vergl. Dambach a. a. O. S. 273 ff. S. auch Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 16. März 1877. Entscheidungen XXII. S. 37.

Sinne des Gesetzes? Die Grenze ist oft nicht ganz leicht zu ziehen. Wir zitiren hier zunächst die Auffassung Klostermanns¹⁾, welcher sich so ausdrückt: „Die Werke der bildenden Künste dienen zur Mittheilung ästhetischer Vorstellungen durch die den Gegenständen der Wirklichkeit entlehnten Formen und Farben. Da das Kunstwerk ästhetische Vorstellungen vermitteln soll, so muß es selbst der Ausdruck einer solchen Vorstellung sein. Es besteht also nicht, wie die Abbildung, in einer einfachen Wiedergabe der Wirklichkeit, sondern, auch wenn es einen individuellen Gegenstand zum Vorburf hat, z. B. beim Porträt, in einer formgebenden Thätigkeit des Künstlers, welche die sinnliche Gestalt durch geistige Vorstellungen vermittelt, reproduziert. Zu den unterscheidenden Merkmalen eines Werkes der bildenden Kunst gehört also der ästhetische Zweck und die formgebende Thätigkeit des Künstlers.“ Mit Ausnahme der Baupreise (s. Art. 6) und der auf Straßen oder öffentlichen Plätzen aufgestellten Kunstgegenstände (Art. 11 B. 3. 7) sind alle Werke der bildenden Künste Gegenstand des Urheberrechts.

Allein Klostermann und mit ihm die Mehrzahl der Schriftsteller über Urheberrecht, geht nun in der Ausdehnung des Rechtsschutzes der Kunstwerke sehr weit. Der Erstere sagt (a. a. O. §. 77): „Mit den beiden angeführten Ausnahmen sind alle Werke der bildenden Künste Gegenstand des Urheberrechts. Es gehört zu einem solchen keineswegs ein gewisses Maß der künstlerischen Leistung; vielmehr wird zum juristischen Begriff eines Kunstwerks nichts weiter erfordert, als daß dasselbe einen ästhetischen Zweck hat, daß an demselben ein vermögensrechtliches Interesse besteht und daß dasselbe aus der formgebenden Thätigkeit des Künstlers hervorgegangen ist, mag auch die Darstellung noch so mangelhaft, die ästhetische Vorstellung noch so ungebildet sein. Es ist deshalb nicht zulässig, das Recht der ausschließlichen Nachbildung davon abhängig zu machen, daß das Bildwerk vermöge seines Kunstgehaltes geeignet sei, in den artistischen Verkehr zu treten; vielmehr sind die Neurupiner Bilderbogen ebenso gegen Nachbildung geschützt, wie die höchsten künstlerischen Erzeugnisse des Grabsteins.“

In ähnlicher Weise spricht sich Dsc. Wächter²⁾ aus: „Einen künstlerischen Gehalt muß jedes Werk der bildenden Kunst haben. Häufig aber versteht man unter künstlerischem Gehalt den künstlerischem Werth, spricht also von einem größeren oder geringern künstlerischen Gehalt. Diese Werth=

¹⁾ Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876 S. 69 ff. Ebenso derselbe in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts, Leipzig 1882. II. S. 261. Wächter, Verlagsrecht I. S. 116 ff. Manbey a. a. O. S. 209 ff.

²⁾ Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Stuttgart 1877. S. 44.

messung kommt rechtlich nicht in Betracht. Die Kunstfrith allerdings mag, um ein Minimum solchen Werths zu bezeichnen, sagen: das Werk hat seinen Kunstwerth. Allein der Nachschuß kann nicht durch ein solches Mehr oder Minder der Werthschätzung bedingt sein, zumal letztere immerhin individuelle und subjektive Ausgangspunkte haben wird. Das Recht bedarf unabweisbarer, objektiv feststehender Kriterien".

Ganz das Gleiche gilt in Frankreich. Pouillet¹⁾ sagt: „La loi récompense et protège toute composition due à un effort de l'esprit humain et se rapportant aux beaux arts. Elle ne considère ni l'importance, ni la beauté de l'œuvre; elle n'envisage que le fait de sa création; c'est pour cela qu'elle protège au même degré le tableau de Raphaël et l'image sortie des fabriques d'Epinal. Comment d'ailleurs eût-elle pu marquer, déterminer la limite où s'arrête, où finit le domaine de l'art? Quelle eût été la règle, la mesure? A quelles caractères eût-on reconnu l'œuvre de l'art?“

Dem gegenüber vertritt Gollub²⁾ einen andern Standpunkt. Er sagt: „Der Begriff eines Kunstwerthes kann durch die innere Güte des Veleisteten nicht bestimmt werden, vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob das Werk seiner ganzen Anlage nach dazu bestimmt ist und nach dem geäußerten Urtheil eines Unbefangenen, nicht bloß nach dem vielleicht in selbstgefälliger Eitelkeit befangenen Ansichte des Urhebers, dazu bestimmt sein kann, eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen. Nach diesem Gesichtspunkt sind eine große Menge von Produkten des Kunstfleißes von dem Begriff von Kunstwerken auszuscheiden, weil sie, jener Bestimmung fremd, nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und sollen oder nur eine Befriedigung der Neugierde gewähren oder ihren Werth mehr der Mode als ihrer innern künstlerischen Beschaffenheit verdankend, als Zierrathe und reine Zugusgegenstände gebraucht werden. Es können demnach die sogenannten Bilderbogen und meistens wohl auch die Bilderbücher unserer Kinder, eine große Menge kolorirter und nicht kolorirter Sitzographien, wie sie massenweise bei allen Kunsthändlern verkauft zu werden pflegen, die Malereien auf Tassen, Tellern, Brocken, Schmändern, Pfeifen u. s. f., die ungähligen Statuetten und ähnlichen Spielereien bald in chinesischem, bald in Voccostyl oder irgend einer andern bizarren Faune entsprechend, zu den Kunstwerken nicht gerechnet

¹⁾ a. a. O. S. 71.

²⁾ Gollub, J., die Lehre vom Nachdruck Beilageheft zum Archiv für bibliographische Praxis. Bd. XXXV. S. 129 ff.

werden und sie genießen demnach auch keinen Schutz gegen mechanische Nachbildung, obgleich sie häufig in viel höherem Grade, als eigentliche Kunstwerke, Gegenstände des Handels sind. Das Verbot der mechanischenervielfältigung ist mit Recht auf Kunstwerke beschränkt, da nur bei ihnen oder wenigstens bei ihnen in höherem Grade als bei andern Produkten menschlichen Fleißes die Eigentümlichkeit eintritt, daß der erste Schöpfer die freie Thätigkeit eines gebildeten Geistes bewährte, der Nachbildner aber nur eine ähnliche technische Fertigkeit wie jener, und selbst diese vielleicht in geringerem Grade ausübten hatte, während doch auch in den von dem Nachbildner erzeugten Exemplaren vorzugsweise die darin wiederholt ausgedrückte Idee des ersten Schöpfers geschützt wird".

Wir unsererseits würden uns lieber der Ansicht von Gollz anschließen und also einen strengeren Maßstab anlegen mit Beziehung auf die Erfordernisse, um von einem gegen Nachbildung geschützten Wert der bildenden Kunst zu reden. Allein die Frage ist wohl auch bei unsern schweizerischen Gerichten keine offene mehr. Doctrin und Gesetzgebung haben in Deutschland und auch in andern Staaten mehr der französischen Auffassung sich genähert und in Folge unserer Verträge mit Frankreich und Deutschland werden wir die erstere Auffassung adoptiren müssen; sonst würden wir wieder den Ausländer günstiger stellen als den Inländer. Immerhin versteht es sich von selbst, daß Bilderbogen, Malereien auf Porzellan-Asfen und Ähnliches nur dann ein Urheberrecht beanspruchen können, wenn sie auf Originalzeichnungen beruhen.

Muster und Modelle, sowie Photographien bilden eigene, leicht auszuscheidende Kategorien; die erstern werden in der Schweiz noch nicht geschützt¹⁾; die letztern unterliegen der Bestimmung des Art. 9 (siehe unten). Dagegen ist die scharfe Auscheidung gegenüber dem sogenannten Kunstgewerbe oft schwierig.

In historischer Beziehung ist hier beizufügen, daß die Kunstwerke früher jedoch nur als Gegenstände des Buchhandels, d. h. nur soweit eine Reproduktion durch Kupferstich, Holzschnitt u. s. w. stattgefunden hatte und soweit an einer solchen Reproduktion ein Verlagsrecht bestell war, gegen Nachbildung geschützt waren. Die neuere Gesetzgebung aber erhob das Recht des Urhebers an Werken der Kunst zu deren ausschließlichenervielfältigung zur allgemeinen Geltung. Auf diesem Standpunkt befindet sich nun auch unser Gesetz, drückt den Gedanken aber sehr flug aus in der Form einer gesetzlichen Präsumtion: daher behält ein Maler, ein Bildhauer u. s. f.,

¹⁾ Abgesehen vom Staatsvertrage mit Frankreich.

sein ausschließliches Recht der Reproduktion, auch wenn er ein Gemälde oder eine Statue an jemanden verkauft hat, es müßte denn zwischen den beiden Kontrahenten eine andere Vereinbarung getroffen worden sein. Anders verhält sich dies bei einem bestellten Porträt oder einer Büste. Diese Ausnahme wird auch in den andern Gesetzgebungen gemacht. Hier will ja gerade der Besteller, der die Veranlassung ist, daß ein gewisses Kunstwerk überhaupt geschaffen wird, sich ein Objekt zu ausschließlicher Benutzung reserviren und bezahlt dafür den angemessenen Preis. Daraus ergibt sich u. A., daß auch vor Uebergabe des bestellten Porträts an den Besteller, der Künstler daselbe wider den Willen des Letztern nicht vervielfältigen darf; wie denn auch im weiteren Verlaufe nicht der Eigenthümer der Bilder, sondern der Besteller und dessen Rechtsnachfolger die im Urheberrecht enthaltenen Befugnisse ausüben berechtigt sind. Sollten Besteller und Dargestellter verschiedene Personen sein, so ist es wiederum der erstere, nicht der letztere, dessen Wille als maßgebend erscheint. Das Recht selbst aber giebt hier die Befugniß, auch gegen den Willen des Urhebers des Porträts oder der Porträtbüste, daselbe zu vervielfältigen und gleichzeitig jedem Dritten (einschließlich des Urhebers), die Vervielfältigung zu unter-sagen¹⁾.

Der dritte Absatz unseres Artikels giebt dem Eigenthümer eines Kunstwerkes einen Schutz, der zwar keineswegs das Urheberrecht des Künstlers aufhebt, aber unter Umständen dessen Ausübung sehr beschränkt. Ganz dieselbe Bestimmung hat auch das deutsche Reichsgesetz von 1876 in Art. 8 Abs. 2. „Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben“. Ueberhaupt entspricht unser ganze Artikel 6 den Bestimmungen der meisten heutigen europäischen Gesetzgebungen über Urheberrecht²⁾.

In Art. 11 B. kommen wir zu den erlaubten Nachbildungen von Kunstwerken und insbesondere auch zur Stellung des Kunstgewerbes.

Art. 6.

Sofern nicht gegenseitige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architektonischen Plänen berechtigt, dieselben ausführen zu lassen.

¹⁾ Mandry a. a. O. S. 262.

²⁾ Vergl. Clunet, Concordance des résolutions du congrès de la propriété artistique. Imp. Nat. Paris 1878. p. 19—25.